

Bundesamt für Statistik
aemterkonsultation@bfs.admin.ch

Bern, 23. Mai 2016 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort UIDG und UIDV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage insgesamt ab. Die Materialien sind widersprüchlich, insbesondere in den Angaben bezüglich der Notwendigkeit und des Nutzens der Vorlage. Zudem verursacht die Vorlage Regulierungskosten.

Der sgv könnte der Vorlage zustimmen, wenn folgende zwei Bedingungen kumulativ erfüllt würden:

- Den betroffenen Unternehmen und Rechtseinheiten wird ein „opt-out“ angeboten und
- Alle Kosten werden vom Bund übernommen.

Zum „opt-out“:

In den Materialien wird nicht dargelegt, warum alle betroffenen Unternehmen und Rechtseinheiten den LEI-Zusatz führen müssen. Einige der über 50'000 betroffenen führen keine Geschäfte und Transaktionen durch, die gemäss den selbstauferlegten Verpflichtungen des Bundesrates den LEI-Zusatz benötigen. Diese Unternehmen und Rechtseinheiten zum Zwecke der besseren Überwachung und der Vereinfachung des Vollzugs der Zusatzregulierung zu unterstellen, stellt den paradigmatischen Fall der Verletzung gegen das Verhältnismässigkeitsgebot dar. Diesen Unternehmen und Rechtseinheiten ist mindestens das Anrecht auf ein „opt-out“ einzuräumen und dieses krasse Missverhältnis zu minimieren.

Zur Kostentragung durch den Bund:

Die Materialien stellen den Bund (Bundesbehörden und Regulatoren) als Nutzniesser der Regelung dar (siehe Materialien S. 11 und 16). Gemäss den Materialien profitiert der Bund, weil er die Unternehmen, Rechtseinheiten und gegebenenfalls deren Transaktionen besser bewachen, überwachen und statistisch erfassen sowie zeitiger eingreifen (Worin eigentlich? Die Materialien erklären dies nicht) kann. Es ist nichts als richtig, dass der grosse Nutzniesser nicht nur den Nutzen, sondern auch die dafür entstandenen Kosten selber trägt. Diese den regulierten Unternehmen und Rechtseinheiten zu überwälzen, widerspricht dem Verursacherprinzip sowie dem Gebot rechtmässigen staatlichen

Handelns (der Staat darf nicht Verpflichtungen eingehen, von denen er weiss, dass sie Kosten generieren und von denen er annimmt, die Kosten überwälzen zu können).

Zu den Materialien im Allgemeinen:

In den Materialien wird beispielsweise von Risikoerkennung gesprochen (S. 6). Gleichzeitig wird betont, es handle sich nur um eine Vollzugsanpassung (S. 1). Risikoerkennung ist keine Vollzugsanpassung. Im Gegenteil: Risikoerkennung gibt der Vorlage eine materielle Brisanz, die keine „reine“ Vollzugsanpassung haben kann. Das wird dadurch noch verstärkt, als der Inhalt jener Risiken, die erkannt werden könnten, weder umschrieben, noch materialisiert, noch plausibilisiert wird. Ja, die Risiken werden – möglicherweise bewusst – diffus angeführt. Das zeugt von mangelnder Seriosität in der Vorbereitung der Vorlage oder – was viel schlimmer wäre – von zwanghaften Ängsten vor bloss suggerierten Sachverhalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Vorlage weder um ihre eigene Verhältnismässigkeit bemüht ist, noch die notwendige Sorgfalt in ihrer Vorbereitung eingehalten hat. Die Maximierung des Nutzens des Bundes bei gleichzeitiger Minimierung seiner finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen geschieht durch vollständige Externalisierung der Kosten an die Privaten. Das ist unter keinen Umständen akzeptabel.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor